

- der Rechte Kriegsgefangener
1 93 (1) 280
- der Unterhaltspflicht 1 141
- des Zeichens des Roten Kreuzes
1 93 (1) 281
- ordnungsrechtlicher Pflichten
und Eintragung darüber 8 6(1)
28(1)
- von Erziehungspflichten 1 142
- von Erziehungs- und Kontroll-
maßnahmen 1 238
- fahrlässige - der Preisbestimmun-
gen 1 170(3)

Verleumdung

- der staatlichen Ordnung oder
Organe, Einrichtungen oder
eines Bürgers 1 220
- Vorgesetzter oder Unterstellter
1 270
- wegen Zugehörigkeit zu einer
anderen Nation oder Rasse
1 140
- Zuständigkeit zur Verfolgung
einer - als Verfehlung 7 3

Verlust

- der Kampftechnik 1 274
- von Waffen und Munition
1 208
- Verursachung von - durch Schädi-
gung des Tierbestandes 1 168

Vermögen

- , das Rechtsträgern von sozia-
listischem Eigentum oder sozia-
listischen Genossenschaften zur
Verwaltung oder Nutzung über-
geben wurde 1 157 (2)
- demokratischer Parteien und
Massenorganisationen 1 157(1)
- der DDR, ihrer Organe, Einrich-
tungen und Betriebe (Volks-
eigentum) 1 157(1)
- sozialistischer Genossenschaften
1 157(1)

- sozialistischer Staaten
1 157(1)
- von Betrieben mit staatlicher Be-
teiligung 1 157 (2)

Vermögenseinziehung 1 57

- Gegenstand der - 1 57 (3)
- selbständige - 1 57 (4)
- Zulässigkeit der - 1 57 (1)

Vermögensschädigung

- durch Erpressung 1 127
- durch Täuschung als Betrug
1 159 178
- durch Untreue 1 182

Vermögensverfügung

- bei Betrug 1 159 178

Vermögensvorteil

- rechtswidriger - durch Betrug
1 159 178
- ungerechtfertigter - durch Verlet-
zung der Preisbestimmungen
1 170
- ungerechtfertigter wirtschaftlicher -
für Betriebe oder Dienstbereiche
1 171

Vernichtung

- von Sachen 1 163 164 183 184
196(1) 239
- von Urkunden 1 241
- von Waffen, Munition und
Sprengmitteln 1 207

Veröffentlichung

- amtliche - 8 6 (1)

Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

- Aufgaben der Erziehungsberech-
tigten, Lehrer, Erzieher und
Lehrausbilder zur Aufklärung
über die schädliche Wirkung von
Schund-, Schmutz- und jugend-
gefährdenden Erzeugnissen und
Pflicht zur Abnahme bzw. Ver-
nichtung oder Weiterleitung
18 4 (3 bis 5)